

**Verordnung zur Änderung der  
Stadtverordnung über den Verkehr mit Taxen  
in der Landeshauptstadt Kiel (Kieler Taxenordnung) vom 05.09.2018  
vom 25.08.2020**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVObI. Schl.- H. 2012 S. 270), die zuletzt durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019 (GVObI. Schl.H. 2019, S. 30) geändert worden ist wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz in der Ratsversammlung am 20.08.2020 die Kieler Taxenordnung vom 05.09.2018 wie folgt geändert:

**Art. 1**

Die Anlage zu § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

1. Der Grundpreis beträgt **3,40 €.**
2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt
  - T1: - bis einschließlich 2 km **2,10 €,**
  - T2: - über 2 km bis einschließlich 6 km **1,90 € und**
  - T3: - über 6 km **1,45 €**

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

3. Die Anfahrt zur Bestellerin / zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, nachdem die Fahrerin / der Fahrer sich bei der Bestellerin / bei dem Besteller gemeldet hat.
4. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen - einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

Der Zuschlag beträgt **6,00 €.**

5. Die während des Auftrags entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit **0,10 €** für 15 Sekunden, die volle Stunde mit **24,00 €** berechnet. Die Berechnung der entgeltlichen Wartezeit hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Die Umschaltung von dem Wegetarif auf den Zeittarif und umgekehrt erfolgt bei der Umschaltgeschwindigkeit (ergibt sich als Quotient aus Zeittarif und Wegtarif).
6. Das Entgelt für die Wartezeiten und der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi sind in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis enthalten.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.01.2019 außer Kraft

Kiel, 25.08.2020  
Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer

Siegel